



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Gegen Zustellungsurkunde  
Tennet TSO GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer Maarten  
Cornelius Abbenhuis, Dr. Arina Freitag und  
Tim Meyerjürgens  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
ROP-StabEnWi-3321.0-2-31

E-Mail  
energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)  
Dr. Rebler

Telefon / Telefax  
0941 5680 1322

Regensburg  
09.03.2022

Zimmer-Nr.  
B111

**Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110- kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B161)**

**1. Planänderung wegen Änderung Mast Nr. 84 (Ltg. Nr. B161)**

**Anlagen**

- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 3.2, Blatt 32: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 81 – Mast Nr. 84
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 3.2, Blatt 33: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 84 – Mast Nr. 87
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 4.2, Blatt 31: Längenprofil Mast Nr. 81 – Mast Nr. 84
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 4.2, Blatt 32: Längenprofil Mast Nr. 84 – Mast Nr. 85
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 4.2, Blatt 33: Längenprofil Mast Nr. 85 – Mast Nr. 88
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Legende zum Bestands-/Konfliktplan Biotope
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Bestands-/Konfliktplan Biotope
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Legende zum Bestands-/Konfliktplan Tiere
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Bestands-/Konfliktplan Tiere
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 6.1: Grunderwerbsverzeichnis (Ausschnitt)

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

**Planänderungsbeschluss**

**1 Feststellung**

Es wird festgestellt, dass für die unter nachfolgender Nr. 2 aufgeführte Änderung des Mastes Nr. 84 der Leitung Nr. B161 kein energiewirtschaftliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist.

## **2 Änderung**

### **2.1 Änderung Mast Nr. 84**

Der festgestellte Plan vom 29.07.2022 für das o.g. Vorhaben kann nach Maßgabe der nachfolgenden Unterlagen geändert werden:

- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 3.2, Blatt 32: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 81 – Mast Nr. 84
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 3.2, Blatt 33: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 84 – Mast Nr. 87
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 4.2, Blatt 31: Längenprofil Mast Nr. 81 – Mast Nr. 84
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 4.2, Blatt 32: Längenprofil Mast Nr. 84 – Mast Nr. 85
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 4.2, Blatt 33: Längenprofil Mast Nr. 85 – Mast Nr. 88
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Legende zum Bestands-/Konfliktplan Biotope
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Bestands-/Konfliktplan Biotope
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Legende zum Bestands-/Konfliktplan Tiere
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Bestands-/Konfliktplan Tiere
- 1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Unterlage 6.1: Grunderwerbsverzeichnis (Ausschnitt)

Diese Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides. Sie ersetzen oder ergänzen die im Planfeststellungsbeschluss vom 29.07.2022 festgestellten Planunterlagen, soweit es um die nunmehr vorstehende Änderung geht.

Die Planunterlagen sind einsehbar auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz ([https://www.ropf.de/service/planfeststellung/energieversorgung/planfeststellungsbeschluesse/ostbayernring\\_abschnitt\\_a/index.html](https://www.ropf.de/service/planfeststellung/energieversorgung/planfeststellungsbeschluesse/ostbayernring_abschnitt_a/index.html)).

Die Planunterlagen werden der Vorhabenträgerin zudem mittels Cloud-Zugang zur Verfügung gestellt. Der Link und das zugehörige Passwort werden aus IT-Sicherheitsgründen mittels gesonderter Mail versandt.

## **3 Kostenentscheidung**

Die TenneT TSO GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten werden auf 299,20 € festgesetzt. Hiervon entfallen 250,00 € auf Gebühren und 49,20 € auf Auslagen.

### **Gründe**

#### **I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.07.2022 wurde der Plan „Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110- kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B161)“ durch die Regierung der Oberpfalz festgestellt. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Bau.

Mit Schreiben vom 07.12.2022 beantragte die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt - die Änderung des Plans für den Mast Nr. 84. Der geplante Mast 84 vom Typ WA140-33,00 soll um ca. 4,1m in Richtung Westen verschoben werden, um den Abstand zwischen der Mastgründung von Mast 84 und der Wasserleitung der Städtischen Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Schwandorf auf 5m zu vergrößern und Beeinträchtigungen während der Bauphase und während des Betriebs zu vermeiden. Die Änderung wird notwendig, da im Zuge

der Vorbereitung der Baumaßnahme durch eine Suchschachtung festgestellt wurde, dass die Leitung deutlich näher am Maststandort verläuft als in den vom Betreiber gelieferten Planunterlagen dargestellt. Durch die geringfügige Verschiebung von Mast 84 verändert sich die Trassenachse und der Schutzstreifen im Bereich von Mast 83 bis Mast 85. Die räumliche Lage der Maßnahmen sowie der neu ermittelte Verlauf der Wasserleitung ist den Lage- und Grunderwerbsplänen im Anhang zu entnehmen. Betroffene Flurstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis (Ausschnitt) im Anhang dieses Antrags aufgeführt. Die von der Änderung des Maststandorts betroffene Grundstückseigentümerin hat der Änderung zugestimmt.

## II.

- 1 Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Planfeststellungsbehörde und damit auch für den Erlass dieses Planänderungsbescheides sachlich und örtlich zuständig.
- 2 Gemäß § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

### 2.1 Baufortschritt

Die Freileitung befindet sich derzeit in Bau und ist noch nicht fertiggestellt.

### 2.2 Planänderung von unwesentlicher Bedeutung

Die vorliegende Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, weil Umfang, Zweck und Auswirkungen des mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.07.2022 festgestellten Vorhabens unverändert bleiben. Die Änderungen sind so geringfügig, dass diese im Verhältnis zur Gesamtplanung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt unberührt lässt.

### 2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für die Änderung des Planes besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Nach einer allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG kommt die Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlüssiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zur Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Das wird auch durch die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden bestätigt.

### 2.4 Belange Dritter

Belange anderer sind durch die Änderung des Mastes Nr. 84 zwar berührt. Alle betroffenen Grundeigentümer haben einer Anpassung der Entschädigungszahlung und damit der Änderung zugestimmt.

### 2.5 Ermessen

Bei der Entscheidung, ob bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen wird, handelt es sich um eine Entscheidung, die nach pflichtgemäßem Ermessen von der Planfeststellungsbehörde getroffen wird. Im Hinblick darauf, dass die beantragte Planänderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit ersichtlich keine negativen Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange mit sich bringt und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erwarten lässt, dass zusätzliche, entscheidungserhebliche Erkenntnisse im Rahmen eines solchen Verfahrens gewonnen werden könnten, hält die Planfeststellungsbehörde es für sachgerecht und zur Vermeidung eines unnötigen bürokratischen Aufwands sowie zur Beschleunigung des Verfahrens auch für geboten, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens bezüglich der beantragten Planänderung abzusehen. Insbesondere ist die Änderung gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung aus umweltfachlicher Sicht als unproblematisch einzustufen.

Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist ein Teilabschnitt des unter der Nr. 18 der Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführten Vorhabens „380-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf (Drehstrom)“, das nach der Gesetzesbegründung einen Neubau in bestehender Trasse zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Bayern darstellt. Der Ersatz der bisher als 380/220 kV geführte durch den Neubau einer zweistufigen 380 kV-Leitung inklusive Rückbau der Bestandsleitung gehört damit zu den Leitungsbauprojekten, für die § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes verbindlich feststellt. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG.

Da die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist und private Belange nicht beeinträchtigt, kann sie verfahrensfrei durchgeführt werden.

### III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planänderungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Nach Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.3.2 beträgt der Gebührenrahmen 250 € bis 500 €. Angesichts des Umfangs des Verwaltungsaufwands werden 250,00 € als angemessene Gebühr erachtet. Auslagen sind durch die 12 Zustellungen der Ausfertigungen an die betroffenen Grundstückseigentümer mittels Postzustellungsurkunde angefallen. Es sind Auslagen in Höhe von 49,20 € (12 x 4,10 €) zu erstatten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,  
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,  
Postfachanschrift: Postfach 100854, 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingereicht werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.